

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 6. Mai 2022

Nr. 4 | 31. Jahrgang | 18. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung – Mony Ferdinand Annicet Lekaboth	Seite 2
1.2	Öffentliche Zustellung – Pascal Norbert Linke	Seite 2
1.3	Zensus 2022	Seite 2
1.4	Öffentliche Zustellung – Miroslav Barcikowski	Seite 3
1.5	Öffentliche Zustellung – Is Vertiuk	Seite 3
1.6	Öffentliche Zustellung – Ludovit Horvavath	Seite 3
1.7	Öffentliche Zustellung – Muhammad Fiaz	Seite 4
1.8	Öffentliche Zustellung – Hanna Mayer	Seite 4
1.9	Öffentliche Zustellung – Sean-Eric Köster	Seite 4
1.10	Öffentliche Zustellung – Radoslaw Szymczyk	Seite 5
1.11	Öffentliche Zustellung – Krzysztof Jaroslaw Steplewski	Seite 5
1.12	Öffentliche Zustellung – Lucy Heller	Seite 5
1.13	Öffentliche Zustellung – Vladimir Besperstow	Seite 6
1.14	Öffentliche Zustellung – Rafal Kadlubek	Seite 6
2.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 10.03.2022	
2.1	Öffentlicher Teil	Seite 6
2.1.1	BV2022-0402 Umschuldung von Krediten im Haushaltsjahr 2022	Seite 6
2.2	Nichtöffentlicher Teil	Seite 6
2.2.1	BV2022-0388 Vergabe: Neubau Kreisarchiv, Neustädter Straße 13 in 16816 Neuruppin, Planungsleistungen Objektplanung Technische Ausrüstung - Haustechnik	Seite 6
3.	Beschlüsse des Kreistages – 31.03.2022	
3.1	Öffentlicher Teil	Seite 7
3.1.1	BV2022-0385 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen - Baumaßnahmen an Kreisstraßen	Seite 7
3.1.2	BV2022-0399 Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 7
3.1.3	BV2022-0400 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Dahme-Spreewald zur Übertragung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 VermG und nach der GVO	Seite 7
3.1.4	BV2022-0401 Gremienbesetzung: Änderung der Ausschussbesetzung im Jugendhilfeausschuss	Seite 7
3.1.5	AN2022-0397 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler auf Änderung der Besetzung im Sozial- und Petitionsausschuss, Hier: Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners	Seite 7
3.1.6	AN2022-0404 Antrag der Fraktion DIE LINKE: Änderung der Beiratsordnung des Nahverkehrsbeirates	Seite 7
3.1.7	AN2022-0405 Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler: Aufhebung des Beschlusses zum AN2020-0130 Sicherer Hafen Ostprignitz-Ruppin	Seite 7
3.2	Nichtöffentlicher Teil	Seite 7
3.2.1	BV2022-389 Bestellung Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte für Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen	Seite 7
4.	Satzungen und Beiratsordnungen	
4.1.	2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 13.12.2018	Seite 8
4.2	Erste Änderung der Beiratsordnung des Nahverkehrsbeirates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 9
5.	Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee	
5.1	Beschluss zum Jahresabschluss 2020	Seite 10
5.2	Wirtschaftsplan des TAV Lindow-Gransee für 2022	Seite 11
6.	Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz	
6.1	Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz	Seite 12
7.	Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg	
7.2	Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für die Haushaltsjahre 2021/2022	Seite 15

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Zustellung – Mony Ferdinand Annicet Lekaboth

Der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 16.08.2021, Aktenzeichen: 7.1077892 an

Herrn Mony Ferdinand Annicet Lekaboth

letzte bekannte Anschrift: Seestraße 14 in 16868 Wusterhausen/Dosse, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 16.08.2021 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Perleberger-Str. 21 in 16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donners-

tag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Kyritz, den 22.03.2022

*Schmidt
Amtsleiter*

1.2 Öffentliche Zustellung – Pascal Norbert Linke

Der Bescheid über die Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 3 Abs. 1 StVG sowie § 46 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 23.03.2022 der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an Herrn

Pascal Norbert Linke

mit letzter bekannter Anschrift in 16833 Fehrbellin, Promenade 31 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist und Herr Linke unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln war. Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt. Dieser kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr bei der Fah-

rerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Entziehung der Fahrerlaubnis gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den

*Im Auftrag
Pillasch-Bobzin*

1.3 Zensus 2022

Zensus 2022 geht in die heiße Phase

Bald ist es soweit: Der Zensus 2022 geht in Ostprignitz-Ruppin - so wie im gesamten Bundesgebiet - in seine Umsetzungsphase. Ab 1. Mai werden die ersten Erhebungsbeauftragten ausschwärmen und mit der Begehung der ausgelosten Adressen beginnen. Sofern die Anschrift korrekt vorgefunden wird erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner eine Terminankündigung mit zusätzlichen Informationen rund um ihre Befragung. Stichtag für die Antworten ist immer der 15. Mai, egal wann das Interview durchgeführt wird. Neben der Volkszählung wird auch eine Wohnungszählung erfolgen; diese wird allerdings rein postalisch und online umgesetzt.

Der Landkreis OPR bittet um freundliche Unterstützung der ehrenamtlichen Interviewerinnen und Interviewer bei ihrer Tätigkeit. 5.218 Anschriften werden von ihnen aufgesucht, 19.223 Personen für die Grunderhebung und 9.202 Personen für die Vollerhebung befragt. Pandemiebedingt wird die persönliche Befragung in 15 Minuten erledigt sein, da der zweite Teil der Fragen selbstständig online beantwortet werden kann. Aufgrund der Bevölkerungsverteilung wird der Schwerpunkt im Stadtgebiet Neuruppin liegen. Die ausgelosten Haushalte und alle Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte sind auskunftspflichtig. Wer dieser Auskunftspflicht nicht nachkommt muss mit einem Bußgeld in Höhe von 300 – 500 € je Haushaltsmitglied rechnen.

Ziel des Zensus ist es, verlässliche Zahlen zur Bevölkerung und deren Arbeits- und

Lebensbedingungen zu gewinnen. Diese Zahlen sind Grundlage für eine Vielzahl von politischen und wirtschaftlichen Planungen und Entscheidungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene. Dazu zählen z.B. der Finanzausgleich zwischen den Bundesländern oder die Einteilung der Wahlkreise, aber auch die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die sozialen Kassen, den Bedarf an Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Straßen usw. lassen sich danach auf solider Datenbasis planen. Mit anderen Worten: Die Ergebnisse kommen allen zugute.

Übrigens: Für die Befragung der Haushalte in OPR werden immer noch ehrenamtliche Interviewer und Interviewerinnen gesucht, die gegen eine Aufwandsentschädigung (bis ca. 1.000,- € steuerfrei) bis Ende Juli bei der Befragung helfen.

Kontaktdaten:
Erhebungsstelle Zensus 2022
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Rheinsberger Straße 18
16909 Wittstock/Dosse
Tel.: 03394 465 540
Mail: Zensus2022@opr.de

 **zensus** 2022

Informationen für Interviewer und Interviewerinnen findet sich in den Stellenausschreibungen auf <https://www.ostprignitz-ruppin.de>
Allgemeine Informationen zum Zensus 2022 unter www.zensus2022.de

1. Bekanntmachungen

1.4 Öffentliche Zustellung – Miroslav Barcikowski

Die Gebührenbescheide vom 06.08.2021 mit den Nummern 5010001.677815, 5010001.677816, 5010001.677817, 5010001.677818, 5010001.677819 und 5010001.677820, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Miroslav Barcikowski

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.04.2022

Im Auftrag
Lipke

1.5 Öffentliche Zustellung – Is Vertiuk

Die Gebührenbescheide vom 14.01.2022 mit den Nummern 5010001.687616 und 5010001.687617, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Is Vertiuk

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und

Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.04.2022

Im Auftrag
Lipke

1.6 Öffentliche Zustellung – Ludovit Horvavath

Der Gebührenbescheid vom 22.11.2021 mit der Nummer 5010001.682989, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Ludovit Horvavath

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Ret-

tungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.04.2022

Im Auftrag
Lipke

1. Bekanntmachungen**1.7 Öffentliche Zustellung – Muhammad Fiaz**

Der Gebührenbescheid vom 15.12.2021 mit der Nummer 5010001.685197, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Muhammad Fiaz

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Ret-

tungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.04.2022

*Im Auftrag
Lipke*

1.8 Öffentliche Zustellung – Hanna Mayer

Der Gebührenbescheid vom 15.12.2021 mit der Nummer 5010001.685195, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Frau

Hanna Mayer

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Ret-

tungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.04.2022

*Im Auftrag
Lipke*

1.9 Öffentliche Zustellung – Sean-Eric Köster

Der Gebührenbescheid vom 13.12.2021 mit der Nummer 5010001.685055, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Sean-Eric Köster

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Ret-

tungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.04.2022

*Im Auftrag
Lipke*

1. Bekanntmachungen

1.10 Öffentliche Zustellung – Radoslaw Szymczyk

Die Gebührenbescheide vom 24.01.2022 mit den Nummern 5010001.688082 und 5010001.688076, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Radoslaw Szymczyk

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und

Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.04.2022

Im Auftrag
Lipke

1.11 Öffentliche Zustellung – Krzysztof Jaroslaw Steplewski

Die Gebührenbescheide vom 24.01.2022 mit den Nummern 5010001.688081 und 5010001.688078, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Krzysztof Jaroslaw Steplewski

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.04.2022

Im Auftrag
Lipke

1.12 Öffentliche Zustellung – Lucy Heller

Die Gebührenbescheide vom 03.02.2022 mit den Nummern 5010001.689014 und 5010001.689013, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Frau

Lucy Heller

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.04.2022

Im Auftrag
Lipke

2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 10.03.2022

1.13 Öffentliche Zustellung – Vladimir Besperstow

Der Gebührenbescheid vom 06.08.2021 mit der Nummer 5010001.677821, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Vladimir Besperstow

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Ret-

tungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.04.2022

Im Auftrag
Lipke

1.14 Öffentliche Zustellung – Rafal Kadlubek

Die Gebührenbescheide vom 24.01.2022 mit den Nummern 5010001.688079 und 5010001.688083, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Rafal Kadlubek

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 08.04.2022

Im Auftrag
Lipke

2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 10.03.2022

2.1 Öffentlicher Teil

2.1.1 BV2022-0402 Umschuldung von Krediten im Haushaltsjahr 2022

Der Kreis- und Finanzausschuss ermächtigt den Landrat, Kreditverträge

zur Umschuldung bestehender Kredite mit einem Zinssatz von maximal 2,0 % p.a. und einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen.

2.2 Nichtöffentlicher Teil

2.2.1 BV2022-0388 Vergabe: Neubau Kreisarchiv, Neustädter Straße 13 in 16816 Neuruppin, Planungsleistungen Objektplanung Technische Ausrüstung - Haustechnik

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 39 Abs. 3 Bb-gKVerf folgende Bekanntmachung des Beschlusses:

Die Planungsleistungen Objektplanung Technische Ausrüstung - Haustechnik (Sanitär, Heizung, Lüftung) für den Neubau eines Kreis-

archivs in der Neustädter Straße 13 in 16816 Neuruppin werden an das Ingenieurbüro

tetra Ingenieure GmbH
Rosa-Luxemburg-Straße 30
16816 Neuruppin

vergeben.

3. Beschlüsse des Kreistages – 31.03.2022

3.1

Öffentlicher Teil

3.1.1 BV2022-0385 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen - Baumaßnahmen an Kreisstraßen

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung und ermächtigt den Landrat, für die folgenden Bauleistungen

- K 6806 Sanierung von Teilbereichen zwischen der B167 und Kantow
- K 6806 Verbreiterung und Deckenerneuerung Gartow – Wusterhausen und Ortslage Wusterhausen
- K 6807 DSH-V Kränzlin bis Darritz (DSH-V = Dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung)
- K 6809 DSH-V gesamte Länge
- K 6813 Ausbau Ortslage Zechow
- K 6815 Ausbau Abschnitt Kreisgrenze Havelland bis Giesenhorst
- K 6819 Erneuerung Radweg Abschnitt Breddin bis Kötzlin
- K 6825 Deckenerneuerung Abschnitt Glienicke bis Zaatzke über die Vergabe der Aufträge zu entscheiden.

3.1.2 BV2022-0399 Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt, gem. § 131 Abs. 1 i.V.m. § 4 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die in der Anlage 2 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 13.12.2018.

3.1.3 BV2022-0400 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Dahme-Spreewald zur Übertragung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 VermG und nach der GVO

Der Kreistag beschließt, die in der Anlage 3 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Dahme-Spreewald zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Dahme-Spreewald vom 02.05.2012 zur Übertragung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) und nach der Grundstücksverkehrsordnung (GVO) vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin auf den Landkreis Dahme-Spreewald abzuschließen.

3.1.4 BV2022-0401 Gremienbesetzung: Änderung der Ausschussbesetzung im Jugendhilfeausschuss

Der Kreistag beruft ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Ostprignitz-Ruppin ab und wählt ein neues stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied.

1. Abberufung des stimmberechtigten Mitglieds Herrn Andreas Haake.
2. Wahl des stellvertretendes stimmberechtigten Mitgliedes Frau Serena Schulz.

3.1.5 AN2022-0397 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion BVB/ Freie Wähler auf Änderung der Besetzung im Sozial- und Petitionsausschuss, Hier: Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt auf Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler

1. die Abberufung von Herrn Thomas Tittel als sachkundigen Einwohner aus dem Sozial- und Petitionsausschuss.
2. die Berufung von Herrn Klaus-Dieter Miesbauer als sachkundigen Einwohner in den Sozial- und Petitionsausschuss.

3.1.6 AN2022-0404 Antrag der Fraktion DIE LINKE: Änderung der Beiratsordnung des Nahverkehrsbeirates

Der Kreistag beschließt gem. Antrag der Fraktion DIE LINKE: § 4 Sitzungen des Nahverkehrsbeirates

- (1) Der Nahverkehrsbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Hierzu lädt die/der Vorsitzende die Mitglieder bzw. bei Verhinderung den/die jeweilige(n) Vertreter(in) mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen des Nahverkehrsbeirates sind nichtöffentlich.

wird ersetzt durch:

- (1) Der Nahverkehrsbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Hierzu lädt die/der Vorsitzende die Mitglieder bzw. bei Verhinderung den/die jeweilige(n) Vertreter(in) mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen des Nahverkehrsbeirates sind öffentlich.

3.1.7 AN2022-0405 Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler: Aufhebung des Beschlusses zum AN2020-0130 Sicherer Hafen Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler:

1. Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin hebt den Beschluss AN2020-0130 mit sofortiger Wirkung auf.
2. Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beendet damit die Aktion „Seebrücke – schafft sichere Häfen!“, wegen nicht vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten.

3.2

Nichtöffentlicher Teil

3.2.1 BV2022-389 Bestellung Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte für Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen

Der Kreistag benennt Frau Judith Melzer-Voigt auf Vorschlag des Landrates zur Gleichstellungsbeauftragten und zur Beauftragten für Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen.

4. Satzungen und Beiratsordnungen

4.1 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 13.12.2018

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 31.03.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017 (ABl. Nr. 10/2017, S. 5 ff.), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 13.12.2018 (ABl. Nr. 10/2018, S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„Der Kreistag entscheidet insbesondere über Geschäfte über Vermögensgegenstände, die den Wert von 150.000 € übersteigen.“
2. § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:
Der Kreis- und Finanzausschuss entscheidet im Rahmen seiner Aufganzuständigkeit gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf insbesondere über:
 - a) Abschluss von Kreditverträgen bis zum Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen, den Höchstzinssatz und die maximale Laufzeit des Kreditvertrages,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände, die den Wert von 75.000 € übersteigen, bis zu einem Wert von 150.000 €,
 - c) nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises:
 - Verträge über die Vermietung von Wohnungen,
 - Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung im Einzelfall bzw. im Haushaltsjahr den Wert von 250.000 € übersteigt.
3. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:
Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben, darunter gem. § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
4. § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e) der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„e) Geschäfte über Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 75.000 €“
5. § 20 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„§ 20 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
 - (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften des Landkreises erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite <https://www.ostprignitz-ruppin.de> unter Angabe des Bereitstellungstages. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises.

Der Landrat hat unverzüglich in folgenden Tageszeitungen auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen:

- a) Märkische Allgemeine - Lokalausgaben: Ruppiner Tageblatt, Kyritzer Tageblatt und Dosse-Kurier
- b) Ruppiner Anzeiger.

Jeder hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, im Kreistagsbüro, Virchowstr. 14-16 (Zi. 204) in 16816 Neuruppin einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreis- und Finanzausschusses mindestens sieben Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in den in Absatz 1 genannten Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die in Absatz 1 genannten Tageszeitungen informiert.

Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall durch Mitteilung an die in Absatz 1 genannten Tageszeitungen informiert werden.

Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

- (3) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken gem. § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) i.V.m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) erfolgt durch Aushang einer Benachrichtigung an der Bekanntmachungstafel des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vor dem Haupteingang des Dienstgebäudes in der Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin.
- (4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und der beratenden Ausschüsse des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Kreistagsbüro, Virchowstr. 14-16 (Zi. 204) in 16816 Neuruppin auszulegen.
- (5) Die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis- und Finanzausschusses oder deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht – es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Neuruppin, 31.03.2022

Ralf Reinhardt
Landrat

4. Satzungen und Beiratsordnungen

4.2 Erste Änderung der Beiratsordnung des Nahverkehrsbeirates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg vom 26.10.1995 (ÖPNVG, GVBl. I/95, S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 30) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 31.03.2022 die erste Änderung der Beiratsordnung vom 03.12.2020 beschlossen:

Artikel 1 Änderung

In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „nichtöffentlich“ durch „öffentlich“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die erste Änderung der Beiratsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Neuruppin, den 31.03.2022

*Ralf Reinhardt
Landrat*

5. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Trink- und Abwasserverband Lindow – Gransee
Die Verbandsvorsteherin

Beschluss zum Jahresabschluss 2020

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee hat am 15.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee stellt den Jahresabschluss 2020 auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH aus Berlin fest.

Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee hat im Geschäftsjahr 2020 ein Ergebnis in Höhe von € 302.163,00 erwirtschaftet (Trinkwasser € 114.893,16 Schmutzwasser € 187.269,84).

Gransee, den 07.04.2022


Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung




Freitag
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2020 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 09.05.2022 bis zum 20.05.2022 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 07.04.2022


Freitag
Verbandsvorsteherin

5. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Trink- und Abwasserverband Lindow – Gransee
Die Verbandsvorsteherin

Wirtschaftsplan des TAV Lindow - Gransee für 2022

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee hat auf ihrer Sitzung am 15.02.2022 den Wirtschaftsplan, einschließlich der dazugehörigen Planteile wie folgt beschlossen:

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022

1. Es betragen

1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	10.478.000,00 €
	die Aufwendungen	10.445.000,00 €
	der Jahresgewinn	33.000,00 €
	der Jahresverlust	0,00 €
1.2.	im Finanzplan	
	Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.556.000,00 €
	Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-3.500.000,00 €
	Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	618.037,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite Investitionen	3.500.000,00 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €
2.3.	Eigenbetriebsumlage	0,00 €

Gransee, den 07.04.2022

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Freitag
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2022 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung des Gesamtbetrages des Kreditrahmens zum Wirtschaftsplan 2022 wurde vom Landrat des Landkreises Ostprignitz – Ruppin am 03.03.2022 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2022 nebst Anlagen liegt vom 09.05.2022 bis zum 20.05.2022 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Freitag
Verbandsvorsteherin

6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

6.1

Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Auf Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. Nr. 32), der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. Nr. 32), der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19,Nr.12, S.7) und des § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 16.05.2013, in der Fassung vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22,S. 29) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz in ihrer Sitzung am 22.03.2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- 1) Der Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz (in weiterem Zweckverband genannt) erhebt Gebühren und Auslagen für Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von einem Beteiligten beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen.
- 2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- 3) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren oder Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

§ 2 Gebühren

- 1) Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühr ergeben sich aus der Anlage 1 (Kostentarif) zu dieser Satzung. Die Anlage 1 Kostentarif ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- 3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln und nebeneinander nach den in Betracht kommenden Gebührensätzen erhoben.
- 4) Verwaltungsgebühren, die den Trinkwasserbereich betreffen, werden zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet.
- 5) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- 6) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit angelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3 Ersatz von Auslagen

- 1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch begründete Einwände verursacht hat.
- 2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
 - c) Zeugen und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangestellten zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
 - f) Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder juristischen oder natürlichen Personen des Privatrechts (z.B. Ingenieurbüro) für Ihre Tätigkeiten zustehen.

§ 4 Gebührenbefreiung

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) Mündliche Auskünfte,
 - b) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
 - c) Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 - d) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass betreffen.
- 2) Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG befreit:
 - a) das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt;
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- 1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- 2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 6 Gebührenschildner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln

6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

- ihm zuzurechnen ist, beantragt hat,
- b) der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder
 - c) zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, insbesondere sobald eine Genehmigung erteilt wird,
 - d) der für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
 - 3) Mehrere Gebührenschuldner einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- 1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Zugang beim Zweckverband, andernfalls mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- 2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Beendigung der besonderen Leistung bzw. mit der Rücknahme oder Ablehnung eines Antrages fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung oder bei Übergabe der geforderten Leistung innerhalb von 14 Tagen entrichtet werden.
- 3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis

zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr oder Auslagenerstattung abhängig gemacht werden.

- 4) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 8

Beitreibung

Die Gebühren und Auslagen können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg, im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes vom 29.11.1997 außer Kraft.

Fehrbellin, den 23.03.2022

Siegel

Mathias Perschall
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Ralph Bormann
Verbandsvorsteher

6.2

Bekanntmachungsanordnung

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 23.03.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder

4. die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 23.03.2022

Ralph Bormann
Verbandsvorsteher

6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Anlage 1 – Kostentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Ifd.Nr.	Art der Verwaltungsgebühr	
1.	Anfertigung von Abschriften und anderen Vervielfältigungen	Gebühr je Ausfertigung
1.1	Abschriften und Kopie bis zum Format DIN A4	2,00 €
1.2	Abschriften und Kopie bis zum Format DIN A3	5,00 €
1.3	Abschriften und Kopien im Format größer DIN A3 bis DIN A0	20,00 €
2.	Akteneinsicht und - Versand, Auskünfte und Bereitstellen von Daten in Papierform oder auf elektronischen Versandweg	Gebühr je Stunde
2.1	Die Einsicht in Akten, Karten und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind für jeden Fall	50,00 €
2.2	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind.	50,00 €
2.3	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	50,00 €
2.4	Verwaltungsaufwand für Mitarbeiter	50,00 €
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse gemäß der jeweils gültigen Satzung	Gebühr je Antrag
3.1	Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung oder Änderung eines Trinkwasserhausanschlusses	50,00 €
3.2	Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung oder Änderung eines Schmutzwasserhausanschlusses	50,00 €
3.3	Erteilung einer Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art	50,00 €
3.4	Bearbeitung eines Antrages zum Betreiben einer abflusslosen Sammelgrube (Neubau, Änderung, Stellungnahme und dergleichen)	50,00 €
3.5	Bearbeitung eines Antrages zum Betreiben einer Kleinkläranlage (Neubau, Änderung, Stellungnahme und dergleichen)	50,00 €
3.6	Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung/Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Trinkwasser	35,00 €
3.7	Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwanges Schmutzwasser, Fäkalien	35,00 €
3.8	Bearbeitung eines Antrages zur Stellungnahme (Schachtgenehmigungen)	50,00 €
3.9	Stilllegung / Trennung eines Trinkwasserhausanschlusses vom öffentlichen Netz	100,00 €
3.10	Stilllegung / Trennung eines Abwasserhausanschlusses vom öffentlichen Netz	100,00 €
3.11	Stilllegung / Trennung Trink- und Abwasserhausanschluss vom öffentlichen Netz	140,00 €
3.12	Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme Trinkwasserhausanschluss	100,00 €
3.13	Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme Abwasserhausanschluss	100,00 €
3.14	Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme Trink- und Abwasserhausanschluss	140,00 €
4.	Erstellung von beantragten Plan- und/oder Bestandsunterlagen	Gebühr je Antrag
4.1	Bearbeiten eines Antrages auf Leitungsauskunft mit Erstellung eines Bestandsplanauszuges im Format DIN A4 bis DIN A3	45,00 €
4.2	Bearbeiten eines Antrages auf Leitungsauskunft mit Erstellung eines Bestandsplanauszuges mit erheblichem Aufwand	65,00 €
5.	Außenarbeiten	Gebühr
5.1	Aufwand für Frostzählerwechsel ohne Zähler	65,00 €
5.2	Bauwasseranschluss	200,00 €
5.3	Baustelleneinrichtung für Arbeiten auf privaten Grundstücken mit Bagger	250,00 €
5.4	Baustelleneinrichtung für Arbeiten auf privaten Grundstücken ohne Bagger	150,00 €
5.5	Besichtigungen, Feststellungen, vor Ort Einweisung je Stunde	50,00 €
5.6	Außenarbeiten je Stunde	40,00 €
6.	sonstige Leistungen	Gebühr
6.1	Sonderleistung Gebührenabrechnung (z.B. Zweitausfertigung)	5,00 €
6.2	Nutzerwechsel auf Kundenwunsch	50,00 €
6.3	Eintragung und Freigabe von Sicherungshypothesen	50,00 €
6.4	Sperrung / oder Entsperrung der Trinkwasserversorgung, z.B. aufgrund von Zahlungsrückständen oder auf Antrag des Kunden	30,00 €
6.5	Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruchsbeseid erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. (Höchstens 50 v. H. der für den Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr) Die Mindestgebühr beträgt	30,00 €

Verwaltungsgebühren, die den Trinkwasserbereich betreffen, werden zzgl der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet

7. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

7.1

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 11. Oktober 2021 beschlossene „Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für die Haushaltsjahre 2021/ 2022“ vom 13.10.2021 wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Mit Datum vom 28.03.2022 wurde durch die genehmigungsfähige Behörde unter dem Aktenzeichen 30/15 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 genehmigt.

Die Anlagen zur Haushaltssatzung liegen zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten in der Kämmerei der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg aus.

Rheinsberg, den 11.04.2022

Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister

7.2

Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.10.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	14.766.299 €	14.786.773 €
ordentlichen Aufwendungen auf	14.935.012 €	14.954.018 €
außerordentlichen Erträge auf	84.718 €	160.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 €	50.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	15.721.077 €	18.211.497 €
Auszahlungen auf	16.600.283 €	20.217.605 €
festgesetzt.		

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.746.689 €	13.810.301 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.684.520 €	13.798.632 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.974.388 €	4.401.196 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.915.763 €	6.418.973 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	209.247 €	205.381 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden für 2022 in Höhe von 5.913.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

7. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

	2021	2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	302 v.H.	302 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	391 v.H.	391 v.H.
2. Gewerbesteuer	319 v.H.	319 v.H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **25.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **400.000 €**
 festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept entfällt

§ 7

Der Kämmerer ist berechtigt, in der Produktgruppe 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen in unbegrenzter Höhe über über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für den Jahresabschluss notwendig sind. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung 2021/2022 und die Anlagen nehmen.

Rheinsberg, den 13. Oktober 2021

Frank-Rudi Schwchow
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse:

www.ostprignitz-ruppin.de > Informationen > Öffentliche Bekanntmachungen > Amtsblatt Ostprignitz-Ruppin eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: info@gieselmann-medienhaus.de

